

Benutzungsordnung für das Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach

|                                                                         |   |
|-------------------------------------------------------------------------|---|
| Benutzungsordnung für das Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach ..... | 2 |
| Vorwort .....                                                           | 2 |
| 1. Allgemeines .....                                                    | 2 |
| 2. Veranstalter bei nichtstädtischer Veranstaltung .....                | 3 |
| 3. Bestimmungen über die Benutzung .....                                | 3 |
| 4. Feuerschutzbestimmungen .....                                        | 5 |
| 5. Benutzungsentgelte .....                                             | 5 |
| 6. Haftung .....                                                        | 5 |
| 7. Verstoß gegen Benutzungsordnung .....                                | 6 |
| 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand .....                                | 6 |
| 9. Zutritt städtischer Mitarbeiter .....                                | 6 |
| 10. Inkrafttreten .....                                                 | 6 |

## Benutzungsordnung für das Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach

### Vorwort

Das Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach ist eine Institution der Stadt Fellbach. Es stellt ein qualifiziertes Veranstaltungs- und Dienstleistungsangebot bereit und dient der Bereicherung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens im Stadtgebiet Fellbach- Nord sowie der Gesamtstadt.

Das Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach bietet seine Räumlichkeiten interessierten Personen, Institutionen und Gruppierungen auch zur Nutzung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit an. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch das Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach, wobei vorrangig die im Kooperationsvertrag zum Neubau eines Stadtteil- und Familienzentrums in Fellbach vom 02.07.2018 genannten Kooperationspartner berücksichtigt werden, soweit die Räumlichkeiten nicht für den Eigenbedarf der Stadt Fellbach benötigt werden. Ausnahmen hiervon sind nach vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung möglich. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Zur besseren Lesbarkeit der Benutzungsordnung wird für alle Benutzer\*innen die männliche Form verwendet.

### 1. Allgemeines

- 1.1 Das Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach wird von der Stadtverwaltung verwaltet. Das Stadtteil- und Familienzentrum erhält eine Geschäftsführung, die dem Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport angehört. Die Geschäftsführung regelt auch die Vergabe der Termine und Räumlichkeiten.
- 1.2 Die Benutzung der Kindertagesstätte im Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach regelt eine gesonderte Benutzungsordnung des Evangelischen Vereins Fellbach e.V.
- 1.3 Der Hausmeister unterstützt die Geschäftsführung bei der Betreuung des Stadtteil- und Familienzentrums und übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist von den Veranstaltern und den Besuchern des Stadtteil- und Familienzentrums unbedingt Folge zu leisten.
- 1.4 Die Tiefgarage des Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach umfasst 17 Stellplätze, inklusive zwei Behindertenstellplätzen. Die Stellplätze stehen ausschließlich den Besuchern sowie den Mitarbeitenden des Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach zu Verfügung. Parkgebühren und Öffnungszeiten und weitere Benutzungsregeln werden gesondert geregelt. Diese Regelungen werden in der Tiefgarage ausgehängt. Der Zugang von außen zur Tiefgarage

ist außerhalb der Öffnungszeiten des Stadtteil- und Familienzentrums jedoch nicht möglich. In der Tiefgarage gilt die StVO.

## 2. Veranstalter bei nichtstädtischer Veranstaltung

- 2.1 Werden die Räumlichkeiten zur Nutzung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit überlassen, werden die Einzelheiten hierzu in einem gesonderten Mietvertrag geregelt. Mit dem Mietvertrag werden Veranstaltungsdauer, Ablauf der Veranstaltung, Saalgestaltung und Sonderleistungen festgelegt. Hierzu gelten gesondert die jeweils gültigen Miet- und Benutzungsbedingungen für das Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach.
- 2.2 Die Nutzung für private Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Die Nutzung für Parteien, Vereine, Stiftungen und sonstige Rechtsträger mit parteipolitischer Ausrichtung ist ausgeschlossen. Ebenso ist jede Nutzung verboten, die geeignet ist, die Stadt Fellbach mit links- oder rechtsextremistischen, rassistischen, antisemitischen oder sonst extremistischen Gruppierungen (z.B. Querdenker) in Verbindung zu bringen.
- 2.3 Veranstalter ist der/die Mieter.
- 2.4 Es entsteht in einem solchen Fall nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Fellbach.

## 3. Bestimmungen über die Benutzung

- 3.1 Die Öffnungszeiten des Stadtteil- und Familienzentrums sind von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Der Aufenthalt im Freien nach 22.00 Uhr ist nicht gestattet.
- 3.2 Bei Änderungen oder Stornierung der Veranstaltung ist dies der Geschäftsführung des Stadtteil- und Familienzentrums rechtzeitig (das heißt mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin) zu melden. Wird eine Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt abgesagt, werden die entstandenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 3.3 Dem Veranstalter überlassenen Räume dürfen nur für den vereinbarten Anlass in Anspruch genommen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung zu halten, das Stadtteil- und Familienzentrum sowie seine Einrichtung in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen.
- 3.4 Es gilt ein generelles Rauchverbot sowohl im Stadtteil- und Familienzentrum als auch auf dem Gelände.
- 3.5 Die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die

Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

- 3.6 Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde sowie alle sonstigen, sich aus der Benutzung der gemeindlichen Gebäude und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen (z.B. den Steuergesetzen, dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen und allen feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften) zu beachten.
- 3.7 Die Besucherhöchstzahl im Großen Saal (E.01) ist auf 488 Personen inkl. Foyer festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Bei Reihenbestuhlung beträgt die Besucherhöchstzahl 120 Personen, bei Konferenzbestuhlung 80. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 3.8 Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden und sich notwendige behördliche Genehmigungen bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu beschaffen. Anlässlich der Veranstaltung anfallende öffentliche Abgaben und sonstige Gebühren (wie beispielsweise Gema-Gebühren) sind pünktlich zu entrichten.
- 3.9 Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den vereinbarten und festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Veranstaltungsende eingehalten wird.
- 3.10 Dekorationen, Aufbauten u.a. bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Hausmeister; es dürfen nur „schwer entflammbar“ oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels „schwer entflammbar“ gemachte Gegenstände nach DIN 4102 B1 verwendet werden. Nägel und Haken dürfen nicht in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen. Es gilt ein allgemeines Befestigungsverbot von Gegenständen im Innen- und Außenbereich. Das Bekleben von Fenstern und Türen ist nicht gestattet.
- 3.11 Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen und Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.
- 3.12 Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung besteht absolutes Speisen,- und Getränkeverbot.
- 3.13 Die Fluchttüren im Großen Saal dürfen nur im Notfall geöffnet werden, für die Belüftung sorgt die Kühlanlage.

- 3.14 Mit Zustimmung der Stadt ist eine Bewirtschaftung möglich. Die Einholung der notwendigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Veranstalters.  
Anfallender Müll ist vom Veranstalter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 3.15 Der jeweilige Nutzer hat im Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach jedwede Betätigung zu unterlassen, die geeignet ist, den Nutzern oder der Stadt Fellbach mit links- oder rechtsextremistischen, rassistischen, antisemitischen oder sonst extremistischen Gruppierungen (z.B. Querdenker) in Verbindung zu bringen und dadurch dem Ansehen der Stadt Fellbach zu schaden. Die Verbreitung von links- oder rechtsextremistischem oder sonstigem extremistischem Gedankengut ist im Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach verboten.

#### 4. Feuerschutzbestimmungen

- 4.1 Die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Rollstuhlnutzern, muss organisatorisch gesichert sein.
- 4.2 Pyrotechnische Stoffe und Gegenstände sind nicht zulässig. Die Verwendung von Kerzen und Teelichtern sind nur in geeigneten Behältnissen und nach Absprache zulässig.
- 4.3 Der Veranstalter hat sich vor Veranstaltungsbeginn über die sicherheitstechnischen Einrichtungen (Rettungswege, Feuerlöscher etc.) zu informieren. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass der Hausalarm nicht auf die Rettungsleitstelle aufgeschaltet ist, weswegen ein Alarmieren der Blaulichtkette durch den Veranstalter erfolgen muss.
- 4.4 Falls es von der besonderen Art der Veranstaltung geboten ist, hat der Veranstalter auf seine Kosten eine Feuer- und Sanitätswache zu bestellen.

#### 5. Benutzungsentgelte

Es wird auf die gesonderte Kostenordnung für das Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach vom 30. November 2021 verwiesen.

#### 6. Haftung

- 6.1 Der Veranstalter haftet der Stadt für alle über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehenden Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob diese von ihm, seinen Beauftragten oder von Teilnehmenden an der Veranstaltung verursacht wurden.
- 6.2 Die vom Veranstalter unter 3.5 genannten zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.

- 6.3 Für Sachschäden, die anlässlich einer Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauten sowie Proben) entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- 6.4 Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt erhoben werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem Anspruch einschließlich der entstehenden Prozessnebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat die Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.
- 6.5 Die Stadt kann vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fordern. Die Stadt Fellbach kann zu einer von ihrer festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Stadtkasse verlangen.
- 6.6 Für verlorengegangene und liegengelassene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Für sämtliche vom Veranstalter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

## 7. Verstoß gegen Benutzungsordnung

- 7.1 Bei Verstößen gegen die einzelnen Bestimmungen hat der Veranstalter auf Verlangen der Stadt das Stadtteil- und Familienzentrum sofort zu räumen und herauszugeben. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen.
- 7.2 Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Er kann dagegen keinen Schadensersatz verlangen.

## 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Fellbach, Gerichtsstand ist Waiblingen.

## 9. Zutritt städtischer Mitarbeiter

Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

## 10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für das Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach tritt mit Wirkung vom 30. November 2021 in Kraft.